

LF1-LEG-40/004-2007

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2008

zu Ltg.-**45/J-1-2008**

L-Ausschuss

NÖ Jagdgesetz 1974

Änderung

S Y N O P S E

Dokumentation
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher“.
2. § 92 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-22, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Gemeinden
8. die Abteilung Forstwirtschaft
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Krems
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
17. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien
18. die Abteilung Naturschutz
19. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schaulergasse 6/V, 1010 Wien
20. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
21. die NÖ Umweltschutzanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
22. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ
23. die Wirtschaftskammer NÖ, Landesbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
24. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus kommunaler Sicht kein Einwand besteht.“

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diesen kein Einwand besteht.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute (BH HR Mag. Straub):

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 10. April 2008 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974 kein Einwand erhoben wird.

.....“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 keinen Einwand.“

Die Wirtschaftskammer für Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-22, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Z. 2 (§ 92 Abs. 1):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute (BH HR Mag. Straub):

„Allerdings darf ich auf folgende Problematik verweisen:

Der Entwurf sieht u. a. vor, dass durch den Entfall des 2. Satzes der Bestimmung des § 92 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974 die Landesregierung mit Verordnung die Verwendung von Krähenfängen nicht mehr erlauben darf.

Daraus wiederum resultiert, dass es nunmehr keine Möglichkeit mehr gibt, Krähenfänge zu bewilligen, weil den Bezirksverwaltungsbehörden hierfür die gesetzliche Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 8 Z. 4 NÖ Jagdgesetz 1974 fehlt.

Die Bezirksverwaltungsbehörden könnten beispielsweise Ausnahmen von den Schuss- bzw. Schonzeiten zulassen (siehe § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974), nicht jedoch ausnahmsweise durch Verordnung Krähenfänge zulassen.

Um diese Rechtsgrundlage für die Verwaltungsbehörden nicht zu verlieren, wäre zu überlegen, dass anstatt des Entfalles des § 92 Abs. 1 2. Satz diese Norm nur insofern geändert wird, als an Stelle der Wortfolge „Die Landesregierung“ das Wortzitat „Die Bezirksverwaltungsbehörde“ tritt.“

Die Einwände wurden insofern berücksichtigt, als der Entwurf dahingehend abgeändert wurde, dass den Bezirksverwaltungsbehörden nunmehr die Möglichkeit eingeräumt wurde europarechtskonforme Ausnahmen vom Verbot des Verwendens von Fallen für den Fang von Rabenvögeln mittels Verordnung zu erlassen.